Stadt Geldern Bereich Jugend und Familie Issumer Tor 36 47608 Geldern



Informationsmappe für Pflegeeltern der Stadt Geldern



(Quelle: www.fotalia.de)

Wenn Kinder ein zu Hause suchen!





Stadt Geldern

Bereich Jugend und Familie Fachteam Pflegefamilien

Email: jugendamt@geldern.de

Beraterinnen im Fachteam Pflegefamilien

Korinth, Felicitas Telefon: 02831/398 806

Linßen, Helma Telefon: 02831/398 805

Supronowicz, Katarzyna Telefon: 02831/398 808

Valentin-Maghs, Marina Telefon: 02831/398 732

Umgangsbegleitung im Fachteam Pflegefamilien

Blümel, Silke Telefon: 02831/398



Liebe Pflegeeltern, Bewerber und Bewerberinnen,

die vorliegende Informationsmappe umfasst einige wichtige Aspekte in Bezug auf die Aufnahme eines Kindes in eine Pflegefamilie.

Die nachfolgenden Themen sollen Ihnen in Ihren zukünftigen Entscheidungen behilflich sein und einen vertieften Einblick, vorwiegend in die Dauerpflege, geben. Die Informationsmappe beinhaltet aber auch Angaben zu der Bereitschaftspflege und Kurzzeitpflege.

Der Aufgabenbereich des hiesigen Pflegekinderdienstes umfasst:

- die Vorbereitung und Qualifizierung der Pflegeelternbewerber
- die Vermittlung von Pflegekindern in geeignete Pflegefamilien
- die kontinuierliche p\u00e4dagogische Beratung und Begleitung von Pflegeeltern
- die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie

Beratung hinsichtlich der finanziellen Fragen, die das Pflegegeld, Zuschüsse und Beihilfen betreffen, erhalten Sie durch die zuständigen Mitarbeiter(innen) der Abteilung "Wirtschaftliche Jugendhilfe" des Jugendamtes der Stadt Geldern.

Wir bedanken uns für Ihr Interesse!

Fachteam Pflegefamilien



Inhaltsverzeichnis

1.	Was ist ein Pflegekind?	Seite 6
2.	Pflegefamilie - was ist das?	Seite 7
3.	Formen von Pflegeverhältnissen	Seite 7
4.	Pflegeeltern werden	Seite 10
5.	Bewerbungs- und Vorbereitungsverlauf	Seite 13
6.	Was motiviert Pflegeeltern zu der Aufnahme	
	eines Pflegekindes?	Seite 13
7.	Rahmenbedingungen für die Vorbereitung, Vermittlung	
	und Begleitung der Pflegekinder, der Pflegefamilie	
	und der Herkunftsfamilie	Seite 14
8.	Welche Rolle spielen die leiblichen Eltern des Kindes?	Seite 16
9.	Welche Pflichten haben wir als Pflegeeltern?	Seite 16
10	. Welche Rechte haben Pflegeeltern, Pflegekinder	
	und die Herkunftsfamilie?	Seite 18
11	. Elterliche Sorge	Seite 19
12	. Belastungen und Ressourcen der Pflegeeltern	Seite 20
13	. Hilfeplanung	Seite 20
14	. Pauschalisierte Pflegesätze und Kindergeld	Seite 21
15	. Pflegeausweis	Seite 22



Stadt Geldern Bereich Jugend und Familie Fachteam Pflegefamilien Issumer Tor 36 47608 Geldern

E-Mail: jugendamt@geldern.de

	Telefon		
Beigeordneter, Bereich Jugend und Familie			
Markus Grönheim	02831/398-610		
Pädagogische Leitung			
Kathrin Haupt	02831/398-725		
Beraterinnen Fachteam Pflegefamilien			
Felicitas Korinth	02831/398-806		
Helma Linßen	02831/398-805		
Katarzyna Supronowicz	02831/398-808		
Marina Valentin-Maghs	02831/398 732		
Umgangsbegleitung Fachteam Pflegefamilien			
Silke Blümel	02831/398-709		
Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJ)			
Annegret Engh	02831/398-352		
Britta Spehr	02831/398-353		



1. Was ist ein Pflegekind?

Ein Kind wird zum Pflegekind, wenn es nicht mehr in seiner Herkunftsfamilie leben kann und somit in eine Pflegefamilie vermittelt worden ist. Einige Pflegekinder können auch bei Verwandten, wie beispielsweise den Großeltern, leben und aufwachsen.

Oftmals werden die Kinder in Pflegefamilien untergebracht, wenn sich die Lebensumstände in der Ursprungsfamilie schwierig gestalten, das Kindeswohl dabei gefährdet wird und eine adäquate Erziehung seitens der Eltern nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Problematik liegt hier überwiegend auf der Erziehungs- und Beziehungsebene zwischen den Eltern und dem Kind. Die Kinder kommen aus desolaten Familienverhältnissen und haben oftmals Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch erfahren.

Zwischen einem Pflegekind und Adoptivkind wird vor allem im rechtlichen Rahmen unterschieden. Adoptiveltern erhalten die rechtliche Stellung von den leiblichen Eltern. Sie sind sorgeberechtigt und kommen für den Unterhalt des Kindes auf.

Bei Pflegeeltern dagegen ist es möglich, dass das Sorgerecht ganz oder teilweise bei den Eltern bleibt oder ein Vormund oder Pfleger bestellt wird.

Viele Pflegekinder leben über mehrere Jahre, oftmals bis zur Verselbstständigung, in der Pflegefamilie. Jedoch ist es auch möglich, dass das Pflegeverhältnis auf befristete Zeit ausgerichtet ist, wenn das Kind nach einiger Zeit zu seinen Eltern zurückkehren kann. Vor allem aber Säuglinge und Kleinkinder binden sich fest an die Pflegefamilie, sodass dies ein schwerer Beziehungsabbruch wäre.

Eine Rückführung ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Eltern von Anfang an im Kontakt mit dem Kind bleiben, sich deren Lebensumstände grundlegend verbessert haben und es dem Kindeswohl entspricht.



2. Pflegefamilie - was ist das?

Pflegeeltern sind Erwachsene, die ein verwandtes oder nichtverwandtes Kind in ihren Haushalt und somit in ihre Familie aufnehmen und betreuen. Das Pflegeverhältnis kann über einen kurzen und befristeten Zeitraum bestehen, aber auch über mehrere Jahre bis zur Volljährigkeit des Kindes/Jugendlichen.

Die Pflegefamilie bietet dem Kind einen sicheren und liebevollen Rahmen. Dies ermöglicht dem Kind Bindungen aufzubauen und somit eine Basis für weitere Entwicklungen zu schaffen.

Wichtige Aufgaben der Pflegeeltern sind es, das Kind zu versorgen, zu erziehen und in allen Bereichen seines Lebens, mit Einbezug seiner leiblichen Eltern und bisherigen Erfahrungen, zu unterstützen. Der Einbezug der leiblichen Eltern ist jedoch nur dann förderlich, wenn er zugunsten des Kindes ausgelegt ist.

Das Leben eines Kindes in einer Pflegefamilie wird formal im Kinder- und Jugendhilfegesetz unter dem Begriff "Vollzeitpflege" nach §33 SGB VIII geführt. Die Vollzeitpflege gliedert sich in verschiedene Pflegeformen.

3. Pflegeformen

Bereitschaftspflege

Eine Bereitschaftspflegefamilie erklärt sich gegenüber dem Jugendamt bereit, Kinder in akuten Not- oder Bedrohungssituationen in ihrem häuslichen Umfeld, spontan in ihren Haushalt aufzunehmen. Dieser Unterbringung geht meist eine Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt voraus.

Während der Unterbringung in einer Bereitschaftspflege wird oftmals gerichtlich geprüft, wie die weitere Lebensperspektive für das Kind aussehen kann. Perspektivisch ist eine Vermittlung des Kindes in eine Dauerpflege oder beispielsweise eine stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung möglich. Aber auch die Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie ist eine Option.



Wichtig ist hierbei zu beachten, dass das Pflegeverhältnis vorübergehend und von unbestimmter Dauer ist. Ein Pflegeverhältnis kann schon nach wenigen Tagen beendet werden oder sich aber auch über einige Wochen und Monate erstrecken. Die Dauer ist bei jedem Kind individuell. Aus diesem Grund ist es bedeutsam, geplante Termine, wie einen Urlaub etc., dem Jugendamt mitzuteilen.

Voraussetzung für die Arbeit als Bereitschaftspflege ist, emotional in der Lage zu sein, sich von dem Kind nach Beendigung des Pflegeverhältnisses trennen zu können. Desweiteren wird vorausgesetzt, dass die Pflegeeltern über umfangreiche Erfahrungen in der Erziehung von Kindern verfügen. Nur dadurch ist es möglich die Kinder in der ersten Zeit optimal zu beobachten, ihre Bedürfnisse und einen eventuellen Förderbedarf zu erkennen.

Dies ist besonders in der Bereitschaftspflege von großer Bedeutung, da die Kinder oft aus desolaten Familienverhältnissen stammen und schon in ihrer kurzen Lebenszeit viele einschneidende Erlebnisse machen mussten.

Einige Kinder haben bedrohliche und einschüchternde Erfahrungen beispielsweise der häuslichen Gewalt mit ansehen oder sogar selbst erfahren müssen. Auch ist es möglich, dass die hygienischen Zustände im Haushalt nicht mehr tragbar oder die Eltern mit der Erziehung ihres Kindes/ihrer Kinder überfordert waren. Da die Kinder in Obhut genommen werden mussten, kam es für die Kinder zu einer plötzlichen und bedeutenden Lebensveränderung. Durch diese vorangegangenen Erfahrungen zeigen die Kinder oft Auffälligkeiten in ihrer Entwicklung, sind ängstlich, desorientiert, distanzlos etc.

Es ist möglich, dass sich diese Auffälligkeiten nach einer Orientierungs- und Eingewöhnungsphase legen. Diese Auffälligkeiten können aber auch, auf Grund der Vorgeschichte des Kindes, bestehen bleiben. In diesen Fällen sind seelische Schäden zurückgeblieben, die oft therapeutisch behandelt werden müssen.



Aufgabe der Bereitschaftspflegeeltern ist es, die Persönlichkeit des Kindes anzunehmen, ihm freundlich und herzlich gegenüberzutreten und Verständnis für seine Lage aufzubringen.

Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflegefamilien betreuen anders als die Bereitschaftspflegefamilien Kinder für einige Tage bis Wochen, wenn die leiblichen Eltern kurzfristig nicht in der Lage sind ihre Kinder adäquat zu betreuen. Dies tritt dann ein, wenn die leibliche Mutter beispielsweise im Krankenhaus stationär behandelt werden muss oder einen Kuraufenthalt antritt.

Kinder in einer Kurzzeitpflege stammen meist aus Familien mit intakten Verhältnissen und weisen daher keine gravierenden Auffälligkeiten auf. Es ist dennoch möglich, dass Kinder ängstlich oder aggressiv reagieren, da sie sich Sorgen um ihre Eltern machen.

Dauerpflege

Die Dauerpflege ist, wie der Name schon andeutet, auf einen längeren Zeitraum bis hin zur Volljährigkeit des Kindes angelegt.

Kinder, die in Dauerpflege vermittelt werden, stammen aus familiären Verhältnissen, in denen die Versorgung und Erziehung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet ist und infolgedessen die Kinder in Obhut genommen worden sind. Einer Inobhutnahme gehen meist viele Arten von Hilfe zur Erziehung (§27ff SGB VIII) voraus. Dennoch muss geprüft werden, ob die leiblichen Eltern in der Lage sind in absehbarer Zeit ihre Lebensverhältnisse, ihre Erziehungskompetenz und Verhaltensweisen positiv zu verändern. Wird ersichtlich, dass dies den leiblichen Eltern nicht möglich ist, wird eine Lebensperspektive, ggf. das Leben in einer Ersatzfamilie, erarbeitet.



Im Unterschied zu einer Adoption, ist jedoch grundsätzlich eine gerichtlich angeordnete Rückführung in die Herkunftsfamilie immer möglich. Eine vollständige Sicherheit des Verbleibs des Kindes in der "neuen" Familie gibt es nur bei einer Adoption, die sich in wenigen Fällen auch aus einem Pflegeverhältnis heraus ergeben kann.

Ähnlich Kinder wie bei der Bereitschaftspflege stammen die in Dauerpflegeverhältnissen aus schwierigen Familienverhältnissen verzeichnen gravierende Erlebnisse und Erfahrungen. Wie schon erwähnt zeigen die Kinder oft Verhaltensauffälligkeiten und sind in ihrer Entwicklung nicht altersgemäß entwickelt. Hier ist es wichtig, die Kinder optimal zu fördern und sie durch ein liebevolles, empathisches, ehrliches und wertschätzendes Verhalten so anzunehmen wie sie sind.

Um ein Dauerpflegeverhältnis anbieten zu können wird eine Teilnahme an einer Schulung vorausgesetzt.

4. Pflegeeltern werden

Um Pflegeeltern werden zu können, sind im Vorfeld einige Schritte und Voraussetzungen notwendig. Bevor sich Eltern für ein Pflegekind bewerben möchten, ist es wichtig, sich mit der Thematik des Pflegeverhältnisses auseinanderzusetzen und nötige Informationen einzuholen. Dies kann über Bekannte und Verwandte, über Fachzeitschriften, das Internet, etc. geschehen. Es ist grundsätzlich wichtig sich bewusst zu machen, dass die Aufnahme eines Pflegekindes ein neuer und einschneidender Lebensabschnitt in der Familie sein wird.

Sofern sich Eltern für die Aufgabe als Pflegeeltern entscheiden, können sich diese an das zuständige Jugendamt oder einen freien Träger wenden. In einer dieser Vermittlungsstellen werden dann Erst- und Beratungsgespräche geführt.



Außerdem findet ein Hausbesuch bei den Pflegeelternbewerbern statt. Hier wird das Augenmerk besonders auf das häusliche Umfeld, die verfügbaren Räumlichkeiten und eine kindgerechte Ausstattung gelegt. Wenn sich der Träger die Vermittlung eines Kindes zu den Interessierten vorstellen kann, beginnt das Bewerberverfahren.

Die nachfolgend angegebenen Voraussetzungen sollen die Eltern erfüllen:

Personenkreis:

Sowohl verheiratete Paare, als auch unverheiratete Paare, gleichgeschlechtliche Paare und Alleinlebende mit oder ohne Kinder, können sich für die Aufnahme eines Kindes bewerben. Bei einer dauerhaften Unterbringung soll ein familiengerechter Altersabstand bestehen.

Berufstätigkeit:

Ein Kind, das in eine neue Familie kommt, benötigt für einen längeren Zeitraum eine feste Bezugsperson. Daher sollte ein Elternteil nicht berufstätig sein. Es sei denn, die Arbeitszeiten können eingeteilt werden, sodass ein Elternteil immer bei dem Kind ist. Wenn eine Integration des Kindes in die Pflegefamilie erfolgte und das Kind den Kindergarten oder die Schule besucht, kann über die gewünschte Berufstätigkeit nachgedacht werden. Der höhere zeitliche Bedarf, der durch die Aufnahme eines weiteren Familienmitgliedes entsteht, sollte jedoch weiterhin unbedingt berücksichtigt werden.



Gesundheit:

 Der gesundheitliche Zustand der Pflegeeltern darf die Erziehungsaufgabe nicht beeinträchtigen. Eine ärztliche Bescheinigung wird während des Bewerberverfahrens abverlangt.

Wohnsituation:

Eine weitere Vorbedingung ist es, dass die Pflegeeltern über ausreichende Wohnräume verfügen und diese kindgerecht ausgestattet sind bzw. werden. Ein eigenes Zimmer ist, abhängig von dem Lebensalter, in der Regel erforderlich.

Wirtschaftliche Verhältnisse:

• Pflegeeltern sollten in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und mit Ihrem Einkommen unabhängig von den Leistungen sein, die Sie für das Pflegekind erhalten.

Kinder der Pflegeeltern:

Die Kinder der Pflegeeltern müssen mit der Aufnahme eines Pflegekindes einverstanden sein. Sie sollen über die möglichen Auswirkungen und Veränderungen in der Familie aufmerksam gemacht werden und in dem Aufnahmeprozess eingebunden werden. Das Pflegekind soll das jüngste Kind der Geschwisterreihe sein, sodass keine Konkurrenzsituationen unter den Kindern entstehen.

Persönliche Voraussetzungen:

Um das Kind in die Pflegefamilie erfolgreich einbinden und integrieren zu können, sollen die Pflegeeltern Erfahrungen im Umgang mit Kindern mitbringen, sowie viel Zeit, Geduld und Belastbarkeit. Eine wesentliche Rolle spielt zudem die Kooperation und Akzeptanz zwischen den



Pflegeeltern und der Herkunftsfamilie. Darüber hinaus wird von den Pflegeeltern Offenheit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Fachkräften und andern Hilfsmöglichkeiten erwartet.

Unterlagen:

Für die Bewerbung werden zudem erweiterte Führungszeugnisse und Lebensläufe benötigt, sowie ein ausgefüllter Bewerberbogen für Pflegeeltern.

5. Bewerbungs- und Vorbereitungsverlauf

Zu Beginn erfolgt für Sie eine intensivere inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik, u.a. durch Bearbeitung des Bewerberbogens. Zudem findet ein erstes Informations- und Kennenlerngespräch statt.

Zusätzlich werden weitere Beratungsgespräche vereinbart, in denen Sie auf Ihre Aufgabe als Pflegeeltern vorbereitet werden.

Die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs für Pflegeelternbewerber wird erwartet.

6. Was motiviert Pflegeeltern zu der Aufnahme eines Pflegekindes?

Die Motivation, ein Pflegekind in die eigene Familie aufzunehmen, kann sich aus unterschiedlichen Faktoren zusammensetzen und ist meist sehr vielfältig. Wichtig ist es, dass Sie sich im Voraus ehrlich und selbstkritisch mit Ihren eigenen Beweggründen auseinander gesetzt haben. Ihre Motivation muss stark genug sein, auch Schwierigkeiten und Krisen im familiären Rahmen meistern zu können und das Kind in einem tragfähigen Umfeld zu begleiten und zu erziehen.

Einige Motivationen können sein:

- Dem Jugendamt eine tragfähige und intakte Familie zu bieten, um benachteiligte Kinder gut vermitteln zu können.
- Aus sozialem Engagement die Gesellschaft zu unterstützen.



- Wenn Sie selbst kinderlos sind und der Wunsch Kinder zu erziehen und zu betreuen sehr groß ist.
- Wenn Sie den Wunsch haben, nochmals Kinder zu betreuen und zu erziehen, nachdem die eigenen Kinder schon erwachsen sind.

7. Rahmenbedingungen für die Vorbereitung, Vermittlung und Begleitung der Pflegekinder, der Pflegefamilien und der Herkunftsfamilien

Haben sich Eltern für die Aufnahme eines Pflegekindes entschieden und sind die zuvor benannten Vorbereitungen abgeschlossen, beginnt die **Phase der Vermittlung**.

Es ist möglich, dass Pflegeelternbewerber zeitnah kontaktiert werden oder aber auch Monate oder Jahre auf ein Kind warten. Wird für ein Kind eine geeignete Pflegefamilie gesucht, ist es die Aufgabe der Vermittlungsstelle, das Kind adäquat unterzubringen. Hier entscheidet vorerst der Träger, wohin das Kind nach seinen Bedürfnissen und Charakterzügen etc. vermittelt werden kann. Sobald eine Pflegefamilie gefunden ist, setzt sich der Träger mit dieser in Verbindung.

Kommen Sie für die Aufgabe und Rolle als Pflegeeltern in Frage, erhalten Sie zunächst nähere Informationen über das Kind. Wichtig ist, dass Sie von Anfang an ein Gefühl dafür entwickeln, ob Sie dieses Kind mit seiner Persönlichkeit und Vorgeschichte in Ihren Haushalt aufnehmen können. Stehen Sie dem kritisch gegenüber oder haben noch Bedenken ist es wichtig dies offen zu benennen.

Wenn Sie ein Kind mit einem negativen Gefühl aufnehmen, besteht die Gefahr, dass dieses Gefühl, die Beziehung zum Kind belastet und das Pflegeverhältnis langfristig gefährdet.

Haben Sie ein gutes Gefühl und können sich die Aufnahme dieses Kindes vorstellen, beginnt der dritte Schritt- die Anbahnung.



Der erste Schritt der Anbahnung ist ein erstes Kennenlernen mit dem Kind. Das Treffen kann beispielsweise an einem neutralen Ort gelegt werden oder aber auch in der Bereitschaftspflegefamilie, wenn das Kind zu diesem Zeitpunkt dort lebt. Anhand der ersten Begegnung soll sich herausstellen, ob die Chemie zwischen den Pflegeeltern und dem Kind stimmt.

Pflegeelternbewerber sollten gegebenenfalls den Mut aufbringen zu erklären, dass sie sich mit diesem Kind ein gemeinsames Leben nicht vorstellen können. Die Aufnahme eines Kindes doch abzulehnen, bedeutet nicht, "nie wieder" vom Jugendamt eine Nachfrage zu erhalten.

Können sich jedoch die Pflegeeltern, das Kind, die Personensorgeberechtigten und die Fachkräfte vorstellen, dass dies die richtige Familie für das Kind sein wird, folgt die eigentliche Anbahnung. Um das Kind auf die Familie vorzubereiten, finden Besuche der Pflegefamilie beim Kind statt. Später erfolgen dann Besuche des Kindes in den Haushalt der Pflegeeltern und erste Übernachtungen. In der Anbahnungszeit, die von wenigen Tagen bis hin zu Monaten andauern kann, lernen Sie das Kind und das Kind Sie besser kennen. Durch die Begleitung der Fachkräfte, soll eine zeitlich passende Übersiedlung gelingen.

Nach der Aufnahme wird ein Hilfeplan in gemeinsamer Absprache erstellt. An dem Hilfeplangespräch sind die Pflegeeltern, die Herkunftseltern, das Jugendamt, der Sorgeberechtigte und anderen wichtige Personen, die das Kind betreffen, beteiligt. In diesem Hilfeplan werden die Ausgestaltungen des Pflegeverhältnisses vereinbart und schriftlich festgehalten.

Besprochene Hilfen orientieren sich immer an dem Förderbedarf des Kindes und sollen es in seiner Entwicklung unterstützen und fördern.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Fachkraft besteht darin zu kontrollieren, dass es dem Kind in der Pflegefamilie gut geht. In den Einzelgesprächen mit dem Kind oder Jugendlichen besteht die Aufgabe der Fachkraft des Jugendamtes



darin, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen sowie Beratung und Unterstützung zu leisten.

Während des Aufenthaltes des Kindes in der Pflegefamilie, werden die Pflegeeltern in pädagogischen, rechtlichen und psychologischen Fragen intensiv beraten und fortlaufend begleitet.

Die Beratung und Begleitung dient dazu, die Pflegeeltern darin zu unterstützen, der individuellen Entwicklung und den Bedürfnissen des Pflegekindes und Ihrer gesamten Familie gerecht zu werden, sowie die regelmäßigen Besuchskontakte zu der Herkunftsfamilie zu gewährleisten.

Grundsätzlich haben sowohl die leiblichen Eltern, als auch Geschwister und Großeltern, sowie das Kind selbst ein Recht auf regelmäßigen Umgang, sofern die Entwicklung des Kindes nicht beeinträchtigt und das Wohl des Kindes dabei sichergestellt ist.

Die Besuchskontakte werden in dem gemeinsamen Hilfeplangespräch vereinbart. Diese Besuche sollen zu Beginn der Maßnahme auf neutralem Boden stattfinden, den Bedürfnissen der Kinder und den Möglichkeiten der Pflegefamilie entsprechen. Im Regelfall finden sie in Anwesenheit der zuständigen Fachkraft und Pflegeeltern statt. Die Besuchskontakte können beispielsweise einmal im Monat oder alle sechs Wochen, in einem zeitlichen Umfang von etwa einer Stunde stattfinden.

Sollten Änderungen bestehen oder gewünscht werden, wird dies im nächsten Hilfeplangespräch erneut angesprochen und vereinbart.

8. Welche Rollen spielen die leiblichen Eltern des Kindes?

Die leiblichen Eltern spielen für den weiteren Lebensweg der Kinder oftmals eine große Rolle. Das Kind soll, abhängig von dem Lebensalter und seinem Entwicklungsstand, möglichst früh davon erfahren, dass es zwei Familien hat.



Dies ist unabdingbar für eine gesunde Entwicklung des Kindes und seiner eigenen Identitätsfindung.

Wenn das Kind in eine Pflegefamilie kommt, sind nur ein Teil seiner Verhaltensweisen und Angewohnheiten, Lebenssituationen und wichtige Ereignisse, bekannt. Erfahrungsberichte von Herkunftseltern, können dann eventuell neue Sichtweisen eröffnen und gezeigte Verhaltensmuster nachvollzogen werden.

9. Welche Pflichten haben wir als Pflegeeltern?

Haftpflichtversicherung des Pflegekindes

Die Pflegekinder sind mit Beginn des Pflegeverhältnisses durch das hiesige Jugendamt versichert. Den Pflegeeltern wird trotzdem empfohlen, das Pflegekind mit in ihre Versicherung zu integrieren.

Krankenversicherung des Pflegekindes

Es ist möglich, dass Pflegekinder kostenlos im Rahmen der Familienversicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse mitversichert werden. Nur in Ausnahmefällen werden die Kinder über die leiblichen Eltern weiterhin versichert.

Mitteilungspflicht

Um den Schutz und die Aufsicht eines Pflegekindes jederzeit sicherstellen zu können ist es wichtig, dass die Pflegeeltern alle wichtigen Ereignisse dem hiesigen Jugendamtsmitarbeiter mitteilen.

Zu diesen gehören:

- Schulwechsel, Wechsel der Kindertagesstätte
- Beginn einer Berufsausbildung, Beantragung von Leistungen im Rahmen der Berufsausbildung
- Internatsaufenthalt des Pflegekindes



- Wohnungswechsel/ Wohnortwechsel
- Wichtige Veränderungen in der Pflegefamilie (z.B. Trennung der Pflegeeltern)
- Schwere Erkrankungen

Anmeldung des Pflegekindes

Pflegekinder müssen innerhalb einer Woche nach der Aufnahme in die Pflegefamilie durch den Sorgeberechtigten beim hiesigen Einwohnermeldeamt angemeldet werden. Hierbei wird die Meldeanschrift der Pflegeeltern, eventuell mit einem Sperrvermerk, angegeben.

10. Welche Rechte haben Pflegeeltern, Pflegekinder und Herkunftsfamilie?

Die elterliche Sorge wird im BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) § 1626 ff geregelt. Diese beinhaltet zum einen die Personensorge und die Vermögenssorge.

Die Personensorge umfasst die Pflicht und das Recht der Eltern ihr Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Die Vermögenssorge beinhaltet die Vertretung des Kindes in vermögensrechtlichen Fragen (Erbe, Verträge, Spareinlagen etc.).

Grundlegende Entscheidungen des Kindes werden durch den Sorgeberechtigten getroffen. Diese Verantwortung kann den leiblichen Eltern, dem Vormund oder einem Ergänzungspfleger zugeteilt sein.

Folgende Entscheidungen obliegen dem Sorgeberechtigten:

- Anmeldung zum Kindergarten
- Anmeldung zur Schule
- Lehrverträge
- Operationen, Impfungen
- Aufenthaltsort des Kindes

Grundentscheidungen werden in den Hilfeplangesprächen zwischen dem Jugendamt, den leiblichen Eltern und den Pflegeeltern thematisiert und gemeinsam vereinbart.



Die Pflegeeltern können allerdings einige Alltagsentscheidungen treffen, um im alltäglichen Leben handlungsfähiger zu sein.

Alltagsentscheidungen sind:

- im schulischen Bereich: Zeugnisunterschrift, Gespräche mit Lehrern
- Arztbesuche
- Einkäufe für das Kind
- Vereinsanmeldungen
- Besuche bei Freunden und Verwandten der Pflegefamilie
- Urlaube
- sowie weitere Handlungen, die das Alltagsleben betreffen

Die Pflegeeltern haben mit der Aufnahme des Pflegekindes in deren Haushalt Anspruch auf Pflegegeld. Beihilfen können meistens dann beantragt werden, wenn einmalige Ausgaben erforderlich sind (z.B. Erstausstattung für die Schule).

Die Bewilligung einer einmaligen Beihilfe oder eines Zuschusses zählt zu einer Leistung des zuständigen Jugendamtes und wird an dem Bedarf des Kindes im Einzelfall gemessen. Der Antrag der Pflegeeltern ist immer vorher zu stellen. Für die Erstausstattung einer Pflegestelle kann bei Bedarf ein Zuschuss beantragt werden (Kinderbett, Erstkleidung, Kinderwagen, etc.).

11. Elterliche Sorge

Das Familiengericht kann in das Elternrecht eingreifen, ihnen ihre Rechte ganz oder teilweise entziehen und diese einer anderen Person übertragen. Dies wird erforderlich, wenn die leiblichen Eltern ihr Sorgerecht nicht mehr ausüben können, da das Wohl des Kindes gefährdet ist oder die Eltern verstorben sind. Überträgt das Gericht nur Teile der Elterlichen Sorge auf eine andere Person, spricht man von Ergänzungspflegschaft.



Eine Vormundschaft wird eingerichtet, wenn die gesamte Elterliche Sorge einer anderen Person übertragen wird.

Die Ergänzungspflegschaft bzw. Vormundschaft kann einem Bürger, einer Behörde (das Jugendamt) oder einem Verein auferlegt werden.

12. Belastungen und Ressourcen der Pflegeeltern

Wenn ein Pflegekind in eine Pflegefamilie aufgenommen wird, können sich bei den Pflegeeltern Ressourcen entwickeln, aber auch Belastungen auftreten. Einige Pflegeeltern sind unsicher oder haben Selbstzweifel, ob sie ihre Aufgabe als Pflegeeltern erfüllen. Die Verletzung ihrer Gefühle durch die Pflegekinder oder aber auch Erziehungsschwierigkeiten können Auslöser für die Unsicherheit sein.

Diese Unsicherheiten sind ernst zu nehmen und mit dem Pflegekinderdienst zu besprechen. In persönlichen Gesprächen kann zeitnah gemeinsam nach Lösungs- und Unterstützungsmöglichkeiten gesucht werden.

Auch ein Austausch mit anderen Pflegeeltern kann hilfreich sein.

Die Pflegeeltern müssen damit einverstanden sein, bei Notwendigkeit auch ambulante Hilfen, z.B. Erziehungsberatung, Familienhilfe in Anspruch zu nehmen.

13. Hilfeplanung

Wenn Kinder dauerhaft in einer Pflegefamilie untergebracht sind (Dauerpflege) findet zu Beginn des Pflegeverhältnissen, sowie im sechs monatigem Rhythmus ein sogenanntes Hilfeplangespräch statt. Das Hilfeplangespräch bzw. die Erstellung eines Hilfeplanes findet sich im Sozialgesetzbuch VIII unter dem §36.

Zu diesem Gespräch finden Sie sich als Pflegeeltern, die leiblichen Eltern des Kindes und eine Mitarbeiterin des Pflegekinderdienstes zusammen. Je nach



Alter nehmen auch die Kinder oder Jugendlichen an den Gesprächen teil. Wurde für das Kind ein Vormund oder Ergänzungspfleger bestellt, wird auch dieser an dem Hilfeplangespräch beteiligt. Im Einzelfall ist die Teilnahme weiterer Personen (z.B. Lehrer, Erzieher, Therapeuten, sonstige Helfer) erforderlich.

In einem Hilfeplangespräch wird über den Verlauf der Hilfe gesprochen, d.h. welche Entwicklung das Kind gemacht hat, wie es sich eingelebt hat etc. Desweiteren werden Ziele vereinbart und überprüft, die mit der Hilfe erreicht werden sollen. Im Hilfeplan wird weiter festgehalten, wie die Umgangskontakte gestaltet werden sollen.

Bei Kurzzeitpflegen oder Bereitschaftspflegen werden meist keine Hilfepläne sondern Zielvereinbarungen verfasst, in denen kurz definiert wird welche Ziele mit der Hilfe erreicht werden sollen. Dies ist für die Entwicklung des Kindes von großer Bedeutung. Hilfeplangespräche werden erst dann geführt, wenn eine Unterbringung über einen längeren Zeitraum als sechs Monate prognostiziert wird.

14. Pauschalisierte Pflegesätze und Kindergeld

Für die Vollzeitpflege wurden vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen pauschalisierte Pflegesätze festgelegt.

Alter des Kindes	monatliche Pflegepauschale	
Für Kinder 0 bis zum vollendeten 6.	731,00 €	
Lebensjahr		
Für Kinder vom vollendeten 6.	864.00 €	
Lebensjahr bis zum vollendeten 12.		
Lebensjahr		
Für Jugendliche ab dem vollendeten		
12. Lebensjahr bis zum vollendeten	1.025,00 €	
18. Lebensjahr und junge Volljährige	1.023,00 €	
im Einzelfall		

Hinzukommen die Kosten der Erziehung in Höhe von 420,00 €.

(Stand: 11/2024)



Kindergeld

Den Pflegeeltern steht nach den gesetzlichen Bestimmungen das Kindergeld für das zu betreuende Kind zu, wenn das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist. Das Kindergeld ist durch einen Antrag bei der zuständigen Familienkasse zu beantragen.

Kindergeldabzug gem. §39 Abs. 6 SGB VIII

Ist das Pflegekind das älteste kindergeldberechtigte Kind in der Familie wird vom Pflegegeld die Hälfte des Betrages abgezogen.

Ist das Pflegekind nicht das älteste Kind in der Familie ist ein Viertel des Kindergeldes zu zahlen. Auch hier wird dieser Betrag vom Pflegegeld abgezogen.

Die Pflegeeltern sind dazu verpflichtet das Jugendamt umgehend über den Bezug des Kindergeldes zu informieren (§97a SGB VIII).

15. Der Pflegeausweis

Als Nachweis des eingerichteten Pflegeverhältnisses erhalten Pflegeeltern einen Pflegeausweis. Dieser ist zur Vorlage bei Behörden, Krankenkasse, auf Reisen, etc. als anerkanntes Dokument von Bedeutung.